



Solingen, im August 2019

Liebe Eltern und Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben informiert Sie die Fachkonferenz Sport auf der Basis der allgemeinen Schulordnung und dem aktuellen Runderlass „Sicherheitsförderung im Sportunterricht“ über die für den Sportunterricht bestehenden Regeln und die wesentlichen Sicherheitsbestimmungen. Wir bitten Sie/Euch, uns bei der Umsetzung tatkräftig zu unterstützen.

Sportbekleidung, -ausrüstung

- *Festes Hallenschuhwerk:* Für den Sportunterricht in der Turnhalle benötigen die Schülerinnen und Schüler festes Hallenschuhwerk (keine Gymnastikschuhe o.ä.). In der Halle sind Schuhe für den Außenbereich nicht zulässig!
- *Sportbekleidung mit ausreichend Bewegungsfreiheit:* Sportbekleidung muss angemessen sein, ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, insbesondere, wenn sicherheitsfördernde Maßnahmen notwendig sind.
- *Ablegen von Schmuck:* Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen sowohl bei Mitschülerinnen und Mitschülern als auch beim Träger führen können (z.B. Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohr- und Piercingschmuck), müssen vor dem Unterricht abgelegt werden oder mit Pflastern oder Tape abgeklebt werden.
- *Tragen von Brillen:* Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Falls eine Brille getragen wird, muss sie aus einem flexiblen Gestell und Kunststoffgläsern bestehen und gegen Herunterfallen gesichert sein.
- *Lange Haare:* Lange Haare sind zusammenzubinden.
- *Badekleidung beim Schwimmen:* Beim Schwimmunterricht ist nur enganliegende Badekleidung (Schwimmhose, Radlerhose, Sportbikini, Sportbadeanzug) zu tragen.
- *Kopfbedeckung nach dem Schwimmunterricht:* Nach dem Schwimmunterricht muss eine wärmende Kopfbedeckung (Mütze oder Kapuze) getragen werden.
- *Hygiene beim Sport- und Schwimmunterricht:* Aus Hygienegründen ist zu jedem Schwimm- und Sportunterricht Waschzeug mitzubringen. Aus gesundheitlichen und Gefahrstoffgründen dürfen keine Deosprays, sondern ausschließlich Deoroller oder Deostifte verwendet werden.

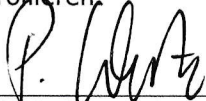
Eingeschränkte Sporttauglichkeit

- *Eingeschränkte Sporttauglichkeit:* Informieren Sie die Klassen- und Sportlehrer, wenn Ihr Kind durch eine Krankheit (z.B. Asthma, Epilepsie) an der uneingeschränkten Teilnahme am Sportunterricht gehindert ist. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- *Anwesenheitspflicht bei Teilnahme am Schulunterricht:* Sollte Ihr Kind am Schulunterricht teilnehmen, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, Sport zu treiben, bitten wir um eine Kurzmitteilung im Mitteilungsbuch an die Sportlehrerin oder den Sportlehrer. Es besteht Anwesenheitspflicht, die von den Eltern nicht aufgehoben werden kann.
- *Länger andauernde Krankheit oder Verletzung:* Kann Ihr Kind länger als eine Woche am Stück nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Wertsachen und Sportunterricht

- *Wertgegenstände zu Hause lassen:* Die Fachkonferenz Sport empfiehlt, Wertsachen nach Möglichkeit nicht mit in die Schule zu bringen.
- *Keine Haftung bei Verlust von Wertgegenständen:* Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weder vom Schulträger noch von der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer Haftung für die Wertgegenstände übernommen wird (vgl. Entscheid des Landgerichts Wuppertal (Az: 16 O 56/07)).
- *Umkleideräume werden verschlossen:* Die Umkleideräume werden zu Beginn des Sportunterrichts verschlossen und nach Ende des Unterrichts wieder aufgeschlossen.

Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer informieren die Schülerinnen und Schüler über dieses Vorgehen und werden die Einhaltung kontrollieren.



(Schulleitung)



(C. Prelcec, Fachkonferenzvorsitzender Sport)

✂-----
Ich habe den Leitfaden für den Sportunterricht an der FALS zur Kenntnis genommen.

(Datum, Name des Kindes, Klasse)

(Unterschrift der Eltern)